

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

N 183.

Sonnabend

den 8. August

1857.



Im Verlage Boffischer Erben.

Redakteur C. C. Müller.

Boffische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 8. August.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kreisgerichts-Rath zur Hellen zu Sörlitz den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Hof- und Waffenschmied Johann Gotlob Winkelmann zu Herzberg, im Regierungsbezirk Merseburg, das Allgemeine Ehrenzeichen, so wie dem Wirthschafts-Inspektor Rudolph Kroschmann zu Suchoronet, im Kreise Flatow, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Excellenz der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, ist von Triest hier angekommen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenlohe-Dehringen ist nach Dobran; der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich sächsischen Hofe, Kammerherr Graf von Redern, nach Dresden und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Direktor der Abtheilung für das Staats- und Cassenwesen im Finanz-Ministerium, Horn, nach München abgegangen.

Deutschland.

Berlin, 8. August.

Zu den schon hinlänglich schweren und gefährlichen Verwicklungen, mit denen England in diesem Augenblick zu kämpfen und zu deren Beseitigung es alle seine Macht und Energie aufzubieten hat, ist in jüngster Zeit noch eine neue hinzutreten, diejenige auf den Ionischen Inseln. Es handelt sich hier zunächst zwar um Verhältnisse untergeordneter und für jetzt an sich wenig bedenklicher Natur, jedenfalls aber um solche, die je nach dem Eintreten gewisser politischer Conjunctionen einen bedrohlichen Charakter leicht annehmen könnten. Nach dem zwischen den 5 Großmächten zu Paris am 5. November 1815 geschlossenen Vertrage sollten die „vereinigten Staaten der Ionischen Inseln“ zwar einen unabhängigen, aber unter dem Schutze Englands stehenden Staat bilden, und stellen demgemäß und nach Maßgabe ihrer 1818 veröffentlichten Verfassung in Wirklichkeit einen sogenannten halb-souverainen staatlichen Verband dar. Das Schutzbrecht Englands wird durch den Lord Obercommissär an Ort und Stelle ausgeübt, dem ein ausgedehntes Verwerfungs- und eventuelles Präsentationsrecht bei den wichtigsten Wahlen, namentlich denjenigen der Mitglieder des ausübenden Senates, sowie ein Veto bei der Gesetzgebung, das Recht einer Verlängerung der Parlementsitzungen auf 6 Monate u. s. w. zusteht, während die englische Krone, der gleichfalls ein innerhalb eines Jahres geltend zu machendes Veto bei der Gesetzgebung zusteht, das Parlament ausüben kann. Dieses besteht aus dem ausübenden Senat, welcher zugleich die verschiedenen Departements der Verwaltung leitet und die Initiative der Gesetze hat, so wie aus der gesetzgebenden Versammlung, deren 40 Mitglieder auf 5 Jahre gewählt werden. England besetzt alle festen Plätze und befehligt die gesammte bewaffnete Macht, deren Anzahl von dem Ermessen der englischen Krone abhängt, ob schon nur für 3000 Mann die Inseln die Kosten aufzu-

bringen verpflichtet sind. — Die Ionischen Inseln mit ihrer Bevölkerung von beinahe 200,000 Einwohnern auf insgesamt 40 Meilen haben für England das Hauptinteresse einer militärischen Station im Mittelländischen Meere, welche mit Malta und Gibraltar das System der maritimen Stellung in diesem, für die Beziehungen zum Orient einer- und zu den romanischen Staaten andererseits so wichtigen Meere ergänzt. Schon aus diesem Grunde ist es wenigstens erklärlich, daß England sein Schutzbrecht über die Ionischen Inseln als ein vorzugsweise militärisches auffaßt und zur Anwendung bringt, und der Bevölkerung eine Reihe constitutioneller Rechte und Freiheiten von jeher hartnäckig verweigert hat, welche es den Bevölkerungen seiner Colonien in mehr oder weniger ausgedehntem Grade zu verleihen kein Bedenken trug. Daher kommt es, daß auf den Ionischen Inseln z. B. von Pressfreiheit keine Rede ist, und das Verlangen darnach consequent von England abgelehnt wurde. Die parlamentarischen Kämpfe um Erlangung größerer Rechte und Freiheiten und das dagegen fortwährend von dem jeweiligen Lord Obercommissär, der den Parlementsverhandlungen beizuwohnen berechtigt ist, eingelegte Veto, so wie die zahllosen Parlementsauflösungen bilden die fortlaufende politische Geschichte der Ionischen Inseln. — Ein anderer Grund für das System, das England gerade hier zur Anwendung zu bringen sich veranlaßt fand, lag darin, daß die, namentlich seit dem griechischen Freiheitskampfe und der Constituirung des Königreichs Griechenland immer stärker hervortretenden Bestrebungen der Ionier, sich mit dem Königreich Griechenland zu einem einzigen selbstständigen Staat zu verschmelzen, das traktatmäßige und, wie hervorgehoben, für Englands Position im Mittelländischen Meere so überaus wichtige Schutzbrecht zu gefährden drohten. Diese Gefahr wurde noch dadurch vermehrt, daß Rußland seinen im Königreich Griechenland zur Geltung gebrachten Einfluß fortwährend auf die Ionischen Inseln auszudehnen bemüht war und es seinem Interesse entsprechend hielt, die nationalen Bestrebungen der Ionier unter der Hand aufzumuntern und durch alle Mittel wach zu halten. Schon 1849, wo solche, von England mit in der That grausamer Strenge bestrafte Pläne der Ionier, sich dem Königreich Griechenland anzuschließen, bestimmter als früher hervortraten und sich in vereinzelten Aufstandsversuchen manifestirten, wurde in der englischen Presse und im englischen Parlament Rußland der geheimen Aufreizung dazu beschuldigt. Um ähnlichen Plänen Rußlands zuvorzukommen und es zu verhindern, daß, wie im Werke sein sollte, die griechische Flotte mit der russischen vereinigt würde, legte England 1851 Embargo auf die griechischen Schiffe und blockirte die griechischen Häfen, ein Gewaltakt, zu dem die bekannte Entschädigungsforderung des Portugiesen Pacifico und gewisser vom Zaune gebrochenen Grenzstreitigkeiten zwischen dem Königreich Griechenland und den Ionischen Inseln den Vorwand hergeben mußten. — Die Besetzung Griechenlands durch englische und französische Occupationstruppen zur Zeit des Krimfeldzuges und noch einige Zeit nach dem Pariser Frieden